



EINGEGANGEN

- 7. April 2010

[Handwritten signature]

LANDGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

6 O 269/09

Verkündet am
30. März 2010

[Redacted]

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

[Redacted]

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Steinhauer Wilden &
Simon, Burggrafenstraße 5a, 40545
Düsseldorf

gegen

[Redacted] BANK AG [Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]
[Redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen: Schadensersatz aus Anlageverlust

hat die [REDACTED] Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 23. Februar 2010 [REDACTED]
[REDACTED]

für Recht erkannt:

I.

Die Beklagte wird verurteilt,

1.

an den Klägerin € 10.200,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12. Februar 2009 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückübertragung von 10 Stück Zertifikaten „Lehman Brothers Treasury Co. B.V. Outp. A. Red. N01.06.12 DE000A0N6GH8“, Wertpapier-Kennnummer A0N6GH;

2.

die Klägerin von der Gebührenforderung ihrer Prozessbevollmächtigten für die außergerichtliche Tätigkeit in Höhe von € 837,52 freizustellen.

II.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

IV.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 Prozent des zwangsweise durchzusetzenden Betrages, die auch durch die unbedingte, unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft einer im Gebiet der Europäischen Union als Zoll- und Steuerbürgin zugelassenen Bank oder Sparkasse erbracht werden darf.

Tatbestand:

Die Klägerin verlangt von der Beklagten Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung.

Die Klägerin ist 64 Jahre alt und von Beruf Angestellte.

Am 23. Dezember 1998 eröffnete sie bei der Beklagten ein Wertpapierdepot (Anlage B01). Sie investierte unter anderem in Nicht-€-Aktien- und Rentenfonds und in Zertifikate.

Mit Wertpapiersammelorder vom 16. Mai 2007 (Anlage B14) erwarb die Klägerin 10 Stück „Alpha Express Zertifikat“, ISIN: DE000A0N6GH8 zu einen Anlagebetrag von € 10.200,00. Emittentin dieser seit mehr als einem Jahr nicht mehr kursnotierten Wertpapiere war die zum US-amerikanischen Bankhaus Lehman Brothers gehörende Lehman Brothers Treasury Co. BV. Als Basiswert der Zertifikate diente der Börsenindex DivDAX. Der Auszahlungsbetrag hing von der Wertentwicklung des DivDAX im Vergleich zu derjenigen des DAX ab. In dem zu diesem Finanzprodukt herausgegebenen Flyer (Anlage B15) wurde darauf hingewiesen, dass es zu

Kapitalverlusten kommen könne, sofern am Ende der Laufzeit des Zertifikats die Wertentwicklung des DivDAX im Vergleich zu derjenigen des DAX Index unter 15 % liegen sollte. Unter „Risiken“ wurde ausgeführt, dass das Kreditrisiko der Emittentin bzw. der Lehman Brothers Holding Inc. als Garantin vom Anleger getragen werde. Die Rückzahlungsmodalitäten bei vorzeitiger Rückzahlung wurden auf Seite 11 des Flyers und die Rückzahlungsmodalitäten bei Endfälligkeit auf Seite 12 des Flyers erläutert. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt des von der Beklagten vorgelegten Produktflyers verwiesen.

Dem Wertpapierkauf vorangegangen war ein mit der Klägerin am 24. Mai 2006 vom Kundenberater [REDACTED] durchgeführtes Beratungsgespräch, über dessen Inhalt und Ergebnis die Beklagte ein als Risikoprofil bezeichnetes, von der Klägerin unterzeichnetes Schriftstück aufsetzte (Anlage B11). In dem Risikoprofil sind fünf Fragen zur Risikoeinstellung des Kunden enthalten, die mit einer Bandbreite von vier Stufen beantwortet werden konnten. Von den Stufen sind lediglich die zwei äußeren mit „stimme nicht zu“ und „stimme voll zu“ überschrieben. Für die Klägerin wurden ausnahmslos die zwischen diesen beiden äußeren Stufen angeordneten Kästchen angekreuzt. Weiter wurde in dem Risikoprofil vermerkt, dass die Klägerin monatliches Nettoeinkommen von € 1.001,00 bis € 2.000,00 beziehe und eine Rendite von -5% bis 12% wünsche. An Wertpapier-Risikoklassen, in denen die Klägerin Kenntnisse und Erfahrungen habe, ist die Klasse vier angegeben. Nach Wahl der Klägerin und Einschätzung der Beklagten sollte die zukünftige Anlagestrategie ausgewogen (maximaler Risikoanteil 55%) sein. Die maximale Wertpapierrisikoklasse wurde mit „4“ angegeben. Schließlich wurde angekreuzt, dass Aufträge der Klägerin nur in Übereinstimmung mit ihrem Risikoprofil ausgeführt werden sollten.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 28. Januar 2009 (Anlage K4) forderte die Klägerin die Beklagte dazu auf, die für das Wertpapiergeschäft geleistete Einlage bis zum 11. Februar 2009 zurückzuzahlen. Hierzu fand sich die Beklagte nicht bereit.

Die Klägerin behauptet, sie habe eine konservative und sichere Geldanlage gewünscht. Über die mit den Zertifikaten verbundenen Risiken sei sie nicht aufgeklärt worden. Der Kundenberater [REDACTED] habe ihr die Zertifikate aufgedrängt und erklärt, Verluste könnten mit den Papieren nicht eintreten. Auf die Möglichkeit eines Totalverlustes sei sie nicht hingewiesen worden. Weil sie eine der größten Gläubigerinnen des Bankhauses gewesen sei, habe die Beklagte seit 2006 gewusst, dass Lehman Brothers sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinde.

Die Klägerin hat von der Beklagten ursprünglich vorbehaltlose Rückzahlung ihrer Einlage verlangt.

In der Sitzung vom 23. Februar 2010 hat sie ihre Klage teilweise dahin zurückgenommen, dass die Beklagte Rückzahlung Zug um Zug gegen Rückübertragung der Zertifikate zu leisten habe.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

zu erkennen, wie geschehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die Klägerin sei bei dem Beratungsgespräch umfassend zu ihren Erfahrungen mit Wertpapieren, ihrer Risikobereitschaft und ihrer Anlagestrategie befragt worden. Die ihr daraufhin angebotenen Zertifikate stünden mit dem Ergebnis der Exploration in Einklang. Die Klägerin habe bereits in der Vergangenheit - unstreitig - mehrfach Zertifikate erworben gehabt. Sie sei zu einer solchen Form der Vermögensanlage erfahren. Auf ihren ausdrücklichen Wunsch sei mit dem Kauf der Zertifikate der im Risikoprofil festgelegte Risikoanteil überschritten worden.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze, der zur Gerichtsakte gereichten Anlagen und den Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 23. Februar 2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat umfassenden Erfolg.

I.

Die Beklagte ist der Klägerin aus §§ 241, 280 Abs. 1, 278 BGB dazu verpflichtet, die Einlage, welche sie für die mit Wertpapiersammelorder vom 16. Mai 2007 erworbenen Zertifikate eingezogen hat, zu ersetzen. Mit der Empfehlung dieser Wertpapiere hat die Beklagte ihre gegenüber der Klägerin bestehende Beratungspflicht in schuldhafter Weise verletzt.

1.

Zwischen den Parteien hat ein Schuldverhältnis bestanden, kraft dem die Beklagte dazu verpflichtet gewesen ist, die Klägerin im Hinblick auf die gewählte Anlageform sach- und interessengerecht zu beraten.

Tritt ein Anlageinteressent - wie hier - an eine Bank oder der Anlageberater einer Bank an einen Kunden heran, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten zu werden bzw. zu beraten, so wird das darin liegende Angebot zum Abschluss eines Beratungsvertrages stillschweigend durch die Aufnahme des Beratungsgesprächs angenommen (BGH, Urteil vom 04. März 1987, IVa ZR 122/85, BGHZ 100, 117, 118 f.).

2.

Die sich aus diesem Beratungsvertrag ergebenden Pflichten hat die Beklagte in einer zum Schadensersatz verpflichtenden Weise verletzt.

Inhalt und Umfang der Beratungspflicht sind von einer Reihe von Faktoren abhängig, die sich einerseits auf die Person des Kunden und andererseits auf das Anlageprojekt beziehen. Die konkrete Ausgestaltung der Pflicht hängt entscheidend von den Umständen des Einzelfalls ab.

Zu den Umständen in der Person des Kunden gehören insbesondere dessen Wissensstand über Anlagegeschäfte der vorgesehenen Art und dessen Risikobereitschaft; zu berücksichtigen ist also vor allem, ob es sich bei dem Kunden um einen erfahrenen Anleger mit einschlägigem Fachwissen handelt und welches Anlageziel der Kunde verfolgt.

Die Kenntnis von solchen Umständen kann die Bank aus langjährigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden gewonnen haben; verfügt sie nicht über entsprechendes Wissen, muss sie Informationsstand und Anlageziel des Kunden erfragen (Heinsius, ZHR 1981, 177, 189).

Die Beratung hat sich daran auszurichten, ob das beabsichtigte Anlagegeschäft der sicheren Geldanlage dienen soll oder spekulativen Charakter hat. Die empfohlene Anlage muss unter Berücksichtigung dieses Ziels auf die persönlichen Verhältnisse des Kunden zugeschnitten, also

"anlegergerecht" sein (BGH, Urteil vom 25. November 1981, IVa ZR 286/80, NJW 1982, 1095, 1096).

In Bezug auf das Anlageobjekt hat sich die Beratung auf diejenigen Eigenschaften und Risiken zu beziehen, die für die jeweilige Anlageentscheidung wesentliche Bedeutung haben oder haben können (BGH, Urteil vom 4. Februar 1987, IVa ZR 134/85, WM 1987, 531, 532). Dabei ist zwischen den allgemeinen Risiken (Konjunkturlage, Entwicklung des Börsenmarktes) und den speziellen Risiken zu unterscheiden, die sich aus den individuellen Gegebenheiten des Anlageobjekts (Kurs-, Zins- und Währungsrisiko) ergeben. Für den Umfang der Beratung ist hier insbesondere von Bedeutung, ob die beratende Bank das Anlageobjekt in ein von ihr zusammengestelltes Anlageprogramm aufgenommen hat und sie dieses Anlageprogramm zur Grundlage ihrer Beratung macht (BGH, Urteil vom 04. März 1987, IVa ZR 122/85, aaO.). Nimmt sie ausländische Papiere in ihr Programm auf, hat sie sich - auch anhand ausländischer Quellen - über die Güte dieser Papiere zu informieren und sie einer eigenen Prüfung zu unterziehen. Der Anlageinteressent darf davon ausgehen, dass seine ihn beratende Bank, der er sich aufgrund der von dieser in Anspruch genommenen Sachkunde anvertraut, die von ihr in das Anlageprogramm aufgenommenen Papiere selbst als "gut" befunden hat.

Die Beratung der Bank muss richtig und sorgfältig, dabei für den Kunden verständlich und vollständig sein, die Bank muss zeitnah über alle Umstände unterrichten, die für das Anlagegeschäft von Bedeutung sind. Fehlen ihr derartige Kenntnisse, so hat sie das dem Kunden mitzuteilen und offenzulegen, dass sie zu einer Beratung z.B. über das konkrete Risiko eines Geschäfts mangels eigener Information nicht in der Lage ist (vgl. Arendts WM 1993, 229, 234).

Ihre aus dem Beratungsvertrag folgende Pflicht zur richtigen und vollständigen Anlageberatung hat die Beklagte hier verletzt. Ihre Empfehlung, die streitgegenständlichen Zertifikate zu erwerben, steht nicht mit der Anlagestrategie und der Risikobereitschaft der Klägerin in Einklang.

Das von der Beklagten vorgelegte, ohnehin bereits weit vor dem Zeichnungstag aufgesetzte und daher in zeitlicher Hinsicht allenfalls noch eingeschränkt aussagekräftige Risikoprofil (Anlage B11), das nach dem Vorbringen der Beklagten den Inhalt und das Ergebnis des Beratungsgesprächs wiedergeben soll, stellt für die Anlageempfehlung keine tragfähige Grundlage dar. In dem betreffenden Schriftstück sind fünf Fragen zur Risikoeinstellung des Kunden enthalten, die in einer Bandbreite von vier Stufen beantwortet werden können. Von diesen Stufen sind lediglich zwei mit den Überschriften „stimme nicht zu“ und „stimme voll zu“ versehen. Die dazwischen gelegenen Abstufungen werden nicht näher präzisiert. Nach dem Vorbringen der Beklagten soll es dem Kunden dadurch ermöglicht werden, unterschiedliche Tendenzen zur Risikoeinstellung festzulegen. Welche Tendenzen dies sind, erschließt sich aus dem Dokument nicht, so dass hieraus weder für den Anleger noch für die beratende Bank zwingende Schlüsse gezogen werden können.

Bei der Klägerin sind die Antworten zur Risikoeinstellung ausnahmslos in den Zwischenstufen angekreuzt. Im Lichte der zuvor ausgeführten Unschärfen hätte der Kundenbetreuer der Klägerin die Zwischenstufen in dem Beratungsgespräch eingehend erläutern und die diesbezüglichen Antworten des Kunden spezifiziert dokumentieren müssen. Eine entsprechende Erläuterung hat die Beklagte nicht vorgetragen. Sie hat nicht einmal klargestellt, mit welcher Gewichtung sie die Zwischenstufen bewertet. Zu einer Dokumentation dessen, was für die Klägerin mit dem Ankreuzen der Zwischenstufen festgelegt werden sollte, ist es nicht gekommen.

Dann aber bieten die angekreuzten Antworten zur Risikoeinstellung der Klägerin für eine ordnungsgemäße Kundenexploration und eine hierauf aufbauende anlegergerechte Beratung keine tragfähige Grundlage. Es ist letztlich völlig unklar, was die Klägerin mit ihren Angaben zum Ausdruck bringen wollte. Die Beklagte konnte aus den ausnahmslos tendenzbezogenen Antworten der Klägerin in keiner Weise deren Risikobereitschaft abschätzen oder gar festlegen. Denn ohne Spezifikation lässt sich nicht erkennen, was es bedeutet, wenn ein Anleger etwa ankreuzt,

er stimme der Aussage nicht ganz zu, dass bei seinen Anlagen die Sicherheit im Vordergrund stehe. Daher wird auch nicht klar, welche Folge hieran geknüpft werden soll. Es handelt sich lediglich um vage Tendenzen, die nicht zur Grundlage einer fundierten Beratung gemacht werden können und die den von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an eine auf den einzelnen Anleger ausgerichteten Beratung nicht gerecht werden.

Daran ändert auch die durch ein entsprechendes Gutachten (Anlage B18) belegte Behauptung der Beklagten, bei der Vorgehensweise wissenschaftlichen Standards zu genügen, nichts. Erklärtes Ziel einer Exploration von Kunden ist es, dessen Situation, Wünsche und Vorstellungen zu eruieren. Dies kann mit dem Formular zum Risikoprofil nicht erreicht werden, da die nicht näher definierten Antwortmöglichkeiten nicht weiterhelfen.

Schließlich ist es ohne Belang, in welche Art von Geschäften die Klägerin in der Vergangenheit investiert hatte. Dies mag wesentlich sein für die Frage der objektgerechten Beratung und dafür, über welche Anlageerfahrung ein Kunde verfügt. Es besagt aber in bezug auf den jetzigen und hier maßgeblichen Kundenwunsch nichts.

Im Lichte dessen kann es dahin gestellt bleiben, ob die Beklagte die ihr obliegende Pflicht zur anlegergerechten Beratung auch dadurch verletzt hat, dass sich die der Klägerin angebotenen Zertifikate mit den Einkommensverhältnissen und somit der Risikotragfähigkeit des Kunden nicht in Einklang bringen ließen.

3.

Die Beklagte muss sich die von ihrem Kundenberater verübte Pflichtverletzung nach § 278 BGB zurechnen lassen.

Der durch die Pflichtverletzung ursächlich entstandene Schaden besteht in dem Kauf der empfohlenen Zertifikate, weshalb dieser Rechtserwerb im Wege des Schadensersatzes rückabzuwickeln ist.

II.

Der Zinsanspruch rechtfertigt sich aus §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Der Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten ergibt sich als Schadensfolge aus §§ 241, 280 Abs. 1, 278 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 269 Abs. 3 ZPO.
Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709, 108 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird auf € 10.200,00 festgesetzt, § 43 Abs. 1 GKG.

